



## PROTOKOLL

über die Scheidung der Ehe im Einvernehmen gemäß § 55a EheG

Aufgenommen vor dem Bezirksgericht Purkersdorf am 25.09.2023

**Richter:** Mag. Philipp Ent

**Beginn:** 15:00 Uhr

### Anwesende:

**Ehefrau:** Johanna Scherer-Horner

ausgewiesen durch:

Österreichischer Reisepass, Nr.: P7571762

**Ehemann:** Wolfgang Scherer

ausgewiesen durch:

Österreichischer Reisepass, Nr.: P7571763

### **FAMILIENRECHTSSACHE:**

#### **1. Antragsteller/in**

Wolfgang Scherer  
geb. 24.09.1963  
Wiener Straße 60/11/9  
3002 Purkersdorf  
Tel.: 0664/9623434

#### **2. Antragsteller/in**

Johanna Scherer-Horner  
geb. 26.02.1962  
Alois Czedik-Gasse 3/11  
1140 Wien  
Tel.: 0664/4927175

#### **Wegen:**

Scheidung im Einvernehmen

Die persönlichen und sonstigen Daten der Antragssteller werden anhand der Urkunden überprüft und ergänzt, wie folgt:

|  |                |                |
|--|----------------|----------------|
|  | <b>Ehefrau</b> | <b>Ehemann</b> |
|--|----------------|----------------|

|                          |                                    |                                         |
|--------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------|
| Vor- & Familienname      | Johanna Scherer-Horner             | Wolfgang Scherer                        |
| Geburtsname              | Wagner                             | Scherer                                 |
| geboren am:              | 26. Februar 1962                   | 24. September 1963                      |
| Geburtsort:              | Wien                               | Wien                                    |
| Staatsangehörigkeit:     | Österreich                         | Österreich                              |
| Beruf:                   | Lehrerin                           | techn. Angestellter                     |
| Religionsbekenntnis:     | Römisch-katholisch                 | Römisch-katholisch                      |
| Gewöhnlicher Aufenthalt: | Alois Czedik-Gasse 3/11, 1140 Wien | Wiener Straße 60/11/9, 3002 Purkersdorf |

Erörtert wird die Sach- und Rechtslage sowie die Scheidungsfolgen einschließlich der sozialversicherungs- und pensionsrechtlichen Folgen. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit haben, sich bei einem Rechtsanwalt, Notar oder bei einer Familienberatungsstelle über die Scheidungsfolgen zu informieren und dazu eine Erstreckung der heutigen Tagsatzung zu beantragen.

Die Ehegatten erklären, keine Beratung über die gesamten Scheidungsfolgen, einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen und der Voraussetzungen eines Ausspruchs über die Haftung für Kredite, in Anspruch genommen zu haben. Das Gericht weist auf entsprechende Beratungsangebote, nämlich die Konsultation eines Rechtsanwaltes, Notars oder der Familiengerichtshilfe sowie allgemein auf die Nachteile hin, die durch ungenügende Kenntnisse über diese Folgen entstehen können.

Daraufhin erklären die Parteien ausdrücklich, keine weitere rechtliche Beratung in Anspruch nehmen zu wollen.

Die Antragsteller bringen übereinstimmend vor, eine einvernehmliche Scheidung anzustreben.

Die Ehefrau gibt nach Wahrheitserinnerung an:

Die Ehe ist unheilbar zerrüttet, die eheliche Lebensgemeinschaft ist seit mehr als sechs Monaten aufgehoben. Eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ist nicht zu erwarten. Die Angaben im Antrag sind richtig.

Dies ist meine zweite Ehe.

Der Ehemann gibt nach Wahrheitserinnerung an:

Die Ehe ist unheilbar zerrüttet, die eheliche Lebensgemeinschaft ist seit mehr als sechs Monaten aufgehoben. Eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ist nicht zu erwarten. Die Angaben im Antrag sind richtig.

Dies ist meine erste Ehe.

Die Eheleute erklären übereinstimmend, keine Ehepakete erstellt zu haben.

Für den Fall der Scheidung schließen die Antragsteller nach umfassender Rechtsbelehrung einen schriftlichen Vergleich, der abgesondert protokolliert wird.

Den Parteien wird Rechtsbelehrung über die Folgen des von den Parteien abgegebenen Unterhaltsverzichts, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungen 3 Ob 229/98t und 6 Ob 212/08g erteilt.

Die Ehegatten geben übereinstimmend ergänzend an:

Die Ehefrau ist österreichische Staatsbürgerin.

Der Ehemann ist österreichischer Staatsbürger.

Unser letzter gewöhnlicher Aufenthalt war in Wiener Straße 60/11/9, 3002 Purkersdorf.

Die Parteien werden über die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 98 EheG belehrt.

Die Parteien stellen keinen Antrag nach § 98 EheG.

Beide Ehepartner sind unabhängig voneinander kranken- und sozialversichert.

Sodann verkündet der Richter den

## **B e s c h l u s s**

auf Scheidung der Ehe der Antragsteller, geschlossen am 10.12.2004 vor dem Standesamt Wien-Hietzing, eingetragen zu Familienbuch Nr. 1086/2004, gemäß § 55a EheG im Sinne des Antrages mit der Wirkung, dass die Ehe mit Rechtskraft dieses Beschlusses aufgelöst ist.

Danach erteilt der Richter **Rechtsmittelbelehrung** und teilt mit, dass der Antrag auf Scheidung der Ehe im Einvernehmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Scheidungsbeschlusses von jedem der beiden Parteien zurückgenommen werden kann. Dadurch werden der Scheidungsbeschluss und die getroffene Vereinbarung wirkungslos (§ 94 Abs 3 AußStrG). Verzichten die Parteien auf Rechtsmittel, so wird der Scheidungsbeschluss mit der Zustellung rechtskräftig. Eine Antragsrücknahme ist dann nicht mehr möglich. Ein Rechtsmittelverzicht ist allerdings nur möglich, wenn die Vereinbarung schriftlich vorliegt (§ 95 Abs 2 AußStrG).

Die Ehefrau verzichtet auf Rechtsmittel und Antragsrücknahme.

Der Ehemann verzichtet auf Rechtsmittel und Antragsrücknahme.

Den Parteien werden die übermittelten Originalurkunden zurückgestellt.

Festgehalten wird, dass den Parteien unmittelbar nach der Verhandlung ein

Scheidungsbeschluss sowie eine Vergleichsausfertigung ausgehändigt wird.

**Ende:** 15:30 Uhr

**Dauer:** ½ Stunde

*Unterschriften:*

Ehefrau  
Johanna Scherer-Horner

Ehemann  
Wolfgang Scherer

Vertreter der Ehefrau

Vertreter des Ehemanns

Bezirksgericht Purkersdorf, Abteilung 2  
Purkersdorf, 25. September 2023  
Mag. Philipp Ent, Richter

